

Zulassungsordnung der Universität Freiburg für den trinationalen Studiengang Master of Arts in Altertumswissenschaften der Philosophischen und der Philologischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 22. März 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Diese besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der beteiligten Fächer sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Philologischen oder der Philosophischen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört; jede der beiden beteiligten Fakultäten muss in der Kommission mit mindestens einem Mitglied aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen vertreten sein. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide, die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- ein mindestens dreijähriges Studium in einem geisteswissenschaftlichen Fach an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
- die deutsche Sprache auf Muttersprachniveau und die französische Sprache auf Niveau B 1 gemäß Europäischem Referenzrahmen beherrscht
oder
die französische Sprache auf Muttersprachniveau beherrscht und über gute Deutschkenntnisse verfügt, die in der Regel durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende"/DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2) oder ein TestDaF-Zertifikat (mit mindestens 4 Punkten in jedem der vier Prüfungsbereiche) nachgewiesen werden;
- gute Latein- oder Griechisch-Kenntnisse oder Kenntnisse in einer altorientalischen Sprache nachweisen kann;
- über solide Kenntnisse in einem der Fachgebiete Archäologie, Geschichte oder Philologie verfügt.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
- eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Hochschulstudiums und das Transcript, aus dem die Studieninhalte hervorgehen (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung, falls die Urkunde weder in deutscher, französischer noch englischer Sprache vorliegt);
- Nachweise über die Sprachkenntnisse anhand von Zeugnissen, Sprachtests oder benoteten Scheinen;
- ein "letter of motivation" (zwei Seiten in deutscher oder französischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden und aus dem der gewünschte Spezialisierungsbereich und der gewünschte Schwerpunkt hervorgehen;
- ein tabellarischer Lebenslauf ("curriculum vitae") im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder französischer Sprache).

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juni noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss der Universität Freiburg in diesem Fall bis spätestens 15. September vorliegen.

(3) Die Bewerbung ist an den Koordinator/die Koordinatorin des trinationalen Studiengangs Master of Arts in Altertumswissenschaften der Universität Freiburg zu richten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

Freiburg, den 13. April 2006



Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz
Prorektor